

Zum Kriegsgewinnsteuergesetz

schreibt uns Rechtsanwalt Eugen Goldstein im Anschluß an seine in unserer Nr. 652 vom 22. Dezember veröffentlichten Ausführungen weiter:

Nach den Berichten der Tagespresse über die Verhandlungen im Hauptausschuß des Reichstages scheint ein m. E. unbilliger Unterschied zwischen verbenden unbeweglichen und realisierten beweglichen stillen Rücklagen beabsichtigt zu sein.

Ein Unternehmen hat seine mehrjährigen stillen Rücklagen von 300 000 M in einem Neubau verwendet und verdient mit denselben 10 pCt. des Anlagewertes. Ein anderes Unternehmen hat mit 300 000 M Rücklagen Abschreibungen auf seine Bestände (Rohstoffe und Fabrikate) vorgenommen. Letzteres Unternehmen hat in der Kriegszeit seine Bestände veräußert, an Stelle der stillen Rücklage erscheint ein neuer Aktivposten von 300 000 M Kriegsanleihe in der Bilanz. Die unbewegliche stille Rücklage, deren verbender Charakter der höhere ist, führt ihr verschwiegenes Dasein weiter, die in den Beständen vorhanden gewesene Rücklage ist nunmehr bilanzmäßig in die Erscheinung getreten. Es erscheint aber nicht billig, die letztere Rücklage steuerlich anders als die noch vorhandene unbewegliche stille Rücklage zu behandeln; ein Mehrgewinn ist ja auch nicht erzielt worden, an Stelle der nicht mehr vorhandenen Rücklage tritt in unserem Beispiel die neue Kriegsanleihe.

Im Interesse der Vermeidung ungerechtfertigter Differenzierung sollte daher das neue Gesetz etwa die Bestimmung enthalten, daß stille, in Beständen ruhende Rücklagen bei Veräußerung der Bestände nur insoweit als Mehrgewinn in Betracht kommen, als die Bestände zu höheren Preisen als zum Anschaffungspreise veräußert worden sind. Der Fiskus wird auch dabei seine Rechnung finden, denn die erzielten Preise haben die Anschaffungskosten in den meisten Fällen recht erheblich überstiegen. Bei anderer Regelung würde eine solide Wirtschaftsführung, die im hohen Grade dem allgemeinen Wohle förderlich gewesen, meines Ermessens unbillig behandelt werden.

Es ist auch anzunehmen, daß nach Friedensschluß die Neubeschaffung der Rohstoffe weit höhere Aufwendungen erfordern dürfte als bisher. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die Preise der Fertigfabrikate in manchen Industrien nur langsam den erhöhten Preisen der Rohstoffe folgen. Die Erlöse aus den realisierten Beständen werden daher zur Bezahlung der erhöhten Rohstoffpreise Verwendung finden müssen, ein Umstand, der die Unbilligkeit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung noch erhöhen würde.